

99009040261000, 99009040261000

# Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs Entgegennahme

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121302876/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009040261000, 99009040261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer technischen Röntgeneinrichtung anzeigen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Schulröntgenanlage, Hochschutzgerät, Röntgenanlage, Anzeige, Schulröntgenanlage, Röntgengeräte, Röntgengeräte, Vollschutzgerät, Röntgenanlage, Basisschutzgerät, Röntgeneinrichtung, Technisch,

Modul	Sachverhalt
	technisch, Basisschutzgerät, Hochschutzgerät, Röntgeneinrichtung, Vollschutzgerät
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Atomare Angelegenheiten (009)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 19 Abs. 1 und Abs. 5 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html</a>
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen, eine technische Röntgeneinrichtung zu betreiben oder wesentlich zu ändern, und diese nicht genehmigungspflichtig ist, sind Sie verpflichtet, dies bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Volltext	Mit der schriftlichen Anzeige einer technischen Röntgeneinrichtung bei der zuständigen Behörde geben Sie bekannt, dass Sie eine solche Einrichtung betreiben oder wesentlich ändern wollen. Dies können unter anderem Röntgeneinrichtungen sein, die als Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät genutzt werden sollen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz nach StrlSchV mit Aktualisierungsnachweis</li> <li>• Bescheinigung und Prüfbericht vom Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung</li> <li>• Bauartzulassungsschein mit Stückprüfungsbestätigung (falls zutreffend)</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

(Bauartzulassung für das Gerät allgemein;  
Stückprüfungsbestätigung für das spezifische Gerät)

- CE-Konformitätsbescheinigung (falls zutreffend)
- Personaleinsatz, d.h. Nachweise zu Kenntnissen im Strahlenschutz und zu Aktualisierungen dieser Kenntnisse für an den Röntgenanlagen tätiges Personal

## Voraussetzungen

Eine technische Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 1 StrlSchG kann betrieben werden, wenn diese spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt wird und die Prüfung durch die Behörde keine Versagungsgründe ergibt.

Gleiches gilt, bei einer wesentlichen Änderung des Betriebs einer technischen Röntgeneinrichtung nach § 19 Abs. 5 StrlSchG.

## Kosten

Von EUR 100 bis zu EUR 1.500 (Verwaltungsgebühr)

## Verfahrensablauf

Sie reichen das Formular für die Anzeige mit den erforderlichen Nachweisen spätestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme beziehungsweise der wesentlichen Änderung des Betriebs bei der zuständigen Behörde ein.

Nach Eingang der vollständigen Anzeige und der erforderlichen Nachweise hat die zuständige Behörde diese innerhalb von vier Wochen zu prüfen.

Nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist dürfen Sie die Röntgeneinrichtung betreiben beziehungsweise den Betrieb wesentlich ändern, sofern die Behörde den Betrieb nicht versagt und/oder das Anzeigeverfahren aussetzt, weil die Prüfung ergibt, dass weiterführende Prüfverfahren erforderlich sind.

Sofern dies nicht erfolgt, können Sie mit dem Betrieb der Röntgeneinrichtung beziehungsweise mit der Vornahme der wesentlichen Änderungen des Betriebs auch dann beginnen, wenn Ihnen die Behörde bereits vor Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, dass alle erforderlichen Nachweise erbracht sind.

Modul	Sachverhalt
	Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit der Anzeigebestätigung.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n) Müssen Unterlagen nachgefordert und nachgereicht werden, verlängert sich die Bearbeitungsdauer. 2-4 Wochen
Frist	4 Woche(n) Sie müssen bei der zuständigen Behörde mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung des Betriebs der Röntgeneinrichtung eine Anzeige mit den erforderlichen Unterlagen einreichen. 4 Wochen vor Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung des Betriebs der Röntgeneinrichtung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs Entgegennahme</li> <li>• Mit der schriftlichen Anzeige einer technischen Röntgeneinrichtung bei der zuständigen Behörde geben Sie bekannt, dass Sie eine solche Einrichtung betreiben oder wesentlich ändern wollen.</li> <li>• Zuständig: Dezernat 55 der jeweiligen Bezirksregierung</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Notification of the operation of an X-ray device or of a significant change to the operation Receipt, Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder der wesentlichen Änderung des Betriebs Entgegennahme